



**BMVIT – II/ST3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)**

Postfach 3000  
Stubenring 1, 1011 Wien  
DVR 0000175  
email: st3@bmvit.gv.at



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Straße und Luft*

GZ. BMVIT-312.522/0008-II/ST-ALG/2007

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Wien, am 25.07.2007

**Betreff: N; A 22 Donauufer Autobahn; Fahrstreifenzulegung im Abschnitt Stockerau Ost bis einschließlich Knoten Stockerau; Feststellungsbescheid gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000**

## **B e s c h e i d**

Aufgrund des von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost in Vertretung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) gestellten Antrages auf Feststellung, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gem. § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 149/2006, wie folgt:

### **I. Spruch**

Es wird festgestellt, dass für die Fahrstreifenzulegung an der A 22 Donauufer Autobahn mit nachstehend beschriebener kilometrischer Lage keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 149/2006, durchzuführen ist.

Das Vorhaben umfasst den dreistreifigen Ausbau der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich von der Anschlussstelle Stockerau Ost bei km 25,6 bis zum Knoten Stockerau (A 22/S 5). Im Knoten Stockerau endet der dreistreifige Ausbau in Fahrtrichtung Hollabrunn/Krems bei km 29,0 und in der Gegenrichtung – Fahrtrichtung Wien – beginnt der dreistreifige Ausbau der A 22 bei km 29,3. Weiters wird der Knoten Stockerau (A 22/S 5) in der Form umgestaltet, dass die Rampe kommend von Wien auf der A 22 Donauufer Autobahn in Fahrtrichtung Krems einen zusätzlichen Fahrstreifen erhält und die Rampe kommend von Krems auf der S 5 Stockerauer Schnellstraße mit Fahrtrichtung Hollabrunn in südwestliche Richtung verlegt wird und auch einen zusätzlichen Fahrstreifen erhält.

## Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2 und 5 in Verbindung mit § 23a Abs. 2 Z 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idF BGBl. I Nr. 149/2006, § 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 idF BGBl. I Nr. 123/2006, §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6, in der geltenden Fassung, § 1 und § 2 Abs. 45 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Naturschutzgebiete, LGBl. 5500/13, in der geltenden Fassung, § 1 Z 3 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006

## II. Begründung

### A. Zum Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 22.5.2006, Zl. ST7-A22-5/0106-2006, hat das Land Niederösterreich, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie „im Auftrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) den Antrag auf Durchführung des Feststellungsverfahrens zur Notwendigkeit eines UVP-Verfahrens für den Abschnitt der A 22 Donauufer Autobahn Stockerau Ost – Knoten Stockerau“ gestellt. Seitens des Landes Niederösterreich wurde keine Vollmacht der ASFINAG zur Vertretung im Sinne des § 10 AVG vorgelegt. Dem Antrag beigeschlossen waren bestimmte, das Vorhaben betreffende Unterlagen und Nachweise, die aber nach Prüfung durch den ho. Amtssachverständigen Dipl. Ing. Friedrich Zotter nicht zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gem. §23a Abs. 2 UVP-G 2000 ausgereicht haben, um die in § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 genannten Formalparteien vom Antrag der Projektwerberin und vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis zu setzen und ihnen Gelegenheit zur Ausübung des Parteiengehört zu geben.

Daher wurde das Land Niederösterreich mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 6.7.2006, GZ. BMVIT-312.522/0003-II/ST-ALG/2006, aufgefordert, die Unterlagen im obigen Sinne zu bearbeiten und weitere ergänzende Unterlagen bzw. Nachweise beizubringen. Auch wurde das Land Niederösterreich beauftragt, die ausständige Vollmacht der ASFINAG der Behörde vorzulegen.

Mit Schreiben vom 8.8.2006, Zl. ST7-A22-5/106-2006, wurden seitens des Landes Niederösterreich ergänzende Unterlagen der ho. Behörde übermittelt, wobei die Vorlage der Vollmacht von der ASFINAG unterblieben ist.

Da diese nachgereichten Unterlagen hinsichtlich der Angaben über die kilometrische Lage des Projektes, wie die Prüfung durch den ho. Amtssachverständigen ergeben hat, nicht eindeutig waren, ist mit ho. Schreiben vom 4.10.2006, Zl. 312.522/0007-II/ST-ALG/2006, die Aufforderung an den Einbringer ergangen, entsprechende Klarstellungen vorzunehmen und auch die erforderliche Vollmacht der ASFINAG an das Land Niederösterreich vorzulegen.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8.11.2006, Zl. BMVIT-312.522/0008-II/ST-ALG/2006, ist die ho. Behörde an die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg als Naturschutzbehörde mit dem Ersuchen herangetreten, der ho. Behörde Gelegenheit zu geben, in das im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens eingeholte naturschutzfachliche Gutachten Einsicht zu nehmen, um die darin gezogenen gutachtlichen Schlussfolgerungen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes im Rahmen des Feststellungsverfahrens heranziehen zu können.

In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg mit Schreiben vom 17.11.2006, KOW3-N-063/001, die naturschutzfachlichen Gutachten der Amtssachverständigen Frau Mag. Kirtz beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.5.2006, Zl. BD2-N-108/040-2005, und vom 20.10.2006, Zl. BD2-N-108/040-2005, sowie des Amtssachverständigen Mag. Kriz beim Gebietsbauamt Korneuburg vom 4.10.2006, Zl. GBA KO-H-72/016-2006, der ho. Behörde übermittelt.

Mit Schreiben vom 15.2.2007 wurden nunmehr seitens der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost überarbeitete Unterlagen vorgelegt.

In der Folge wurde über Aufforderung der Behörde mit E-Mail vom 17.4.2007 mit Schreiben der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost vom 3.5.2007, Zei. ASF-SGO/HZG, die Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost gem. § 10 AVG zur Vertretung in sämtlichen Verwaltungsverfahren, welche für das Vorhaben „A 22 Donauufer Autobahn, Abschnitt Stockerau Ost – Knoten Stockerau“ erforderlich sind, übermittelt.

Von Projektwerberseite wurden schließlich am 11.4.2007 Projektunterlagen bei der Behörde eingereicht, die aufgrund der ho. behördlichen Vorgaben überarbeitet worden sind.

Diese eingereichten Unterlagen wurden durch den ho. Amtssachverständigen Dipl. Ing. Friedrich Zotter geprüft, um festzustellen

- ob sie zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gem. § 23a Abs. 2 UVP-G 2000 ausreichen und
- ob die von der Projektwerberin beigebrachten Gutachten und Nachweise (lärmetechnische Untersuchung, luftchemisches Gutachten, Darlegung der vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen im Technischen Bericht) als methodisch richtig und somit als plausibel anzusehen sind.

Mit Schreiben vom 9.5.2007, Zl. 312.522/0011-II/ST-ALG/2007, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Stadtgemeinde Stockerau als Standortgemeinde, den mitwirkenden Behörden (Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Landeshauptmann von Niederösterreich als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, Bezirkshauptmannschaft Korneuburg als Wasserrechts- und Naturschutzbehörde und Bundesdenkmalamt) und dem NÖ Umweltanwalt als Parteien des Feststellungsverfahrens im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gem. § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit gegeben, sowohl vom Antrag der Projektwerberin samt Unterlagen und Nachweisen als auch vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und sich dazu binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Unterlagen zu äußern.

Die Zustellung des Schreibens an die Parteien wurde vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Rückschein) beurkundet. Aus der mit den Übernahmevermerken der beteiligten Stellen

versehenen Übernahmeliste ist zu ersehen, dass die Zustellung der Unterlagen nachweislich erfolgt ist.

Die Stadtgemeinde Stockerau hat mit Schreiben vom 21.5.2007, AZ: Sta/Le, um Verlängerung der Frist für das Parteiengehör, die am 29.5.2007 abgelaufen wäre, angesucht und dies mit dem Umfang der zu prüfenden Unterlagen begründet. Diesem Ersuchen hat die ho. Behörde mit Schreiben vom 30.5.2007, GZ. BMVIT-312.522/0001-II/ST-ALG/2007, zugestimmt und der Stadtgemeinde Stockerau eine Frist für ihre Stellungnahme in Ausübung des Parteiengehörs bis zum 15.6.2007 gewährt.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 30.5.2007, GZ. NÖ UA-410809/001, mitgeteilt, dass für das gegenständlichen Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen sei.

Mit Schreiben vom 14.6.2007, AZ. Sta/In/2007, hat die Stadtgemeinde Stockerau mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben bestehe.

Weitere Stellungnahmen in Ausübung des rechtlichen Gehörs sind weder innerhalb noch außerhalb der zweiwöchigen Frist ergangen.

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an die Amtstafel der Stadtgemeinde Stockerau kundgemacht. Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

## **B. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt:**

1. Gemäß den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen soll die A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt Anschlussstelle Stockerau Ost bis Knoten Stockerau von km 25,6 bis km 29,3 zweimal dreistreifig ausgebaut werden. Auch ist vorgesehen, den Knoten Stockerau im Zuge der Fahrstreifenzulegung baulich umzugestalten.

2. Durch das gegenständliche Vorhaben werden schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) des Anhanges 2 des UVP-G 2000 und zwar das Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen“ und das Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“ physisch berührt. Dies ist aus dem vorgelegten Plan (Einlage 2.2, Planzeichen A22/36-06) im Vorhabensbereich ersichtlich. Die im Rahmen des von der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg geführten naturschutzrechtlichen Verfahrens eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten vom 16.5.2006, ZI. BD2-N-108/040-2005, vom 4.10.2006, ZI. GBA KO-H-72/016-2006, und vom 20.10.2006, ZI. BD2-N-108/040-2005, kommen zu dem Ergebnis, dass „bei Durchführung der vorgesehenen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen bzw. Auflagen in Hinsicht der ökologischen Funktionstüchtigkeit nicht mit nachhaltigen Auswirkungen zu rechnen ist und dass bei projektgemäßer Ausführung und Umsetzung der im Projekt angeführten Ausgleichsmaßnahmen die angegebenen Entwicklungsziele soweit wie möglich zu erreichen sind und eine erheblich negative Beeinträchtigung der im Natura

2000-Schutzgebiet ausgewiesenen Schutzgüter nach Durchführung der im Projekt enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen vermutlich nicht zu erwarten ist“, weiters dass „aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Raumes und der geringen zusätzlichen zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die mit wenigen Begleitmaßnahmen abgedeckt werden können, die gesamte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das vorliegende Baulos als gering zu bewerten ist.“ Im naturschutzfachlichen Gutachten vom 20.10.2006 wird festgestellt, dass durch den Umstand, dass den Forderungen im Gutachten vom 4.10.2006 durch die Projektwerberin Rechnung getragen wurde und die erforderlichen Maßnahmen vorgesehen wurden, „vermutlich keine negativen Folgen auf die Urzeitkrebsvorkommen zu erwarten sind“.

3. Das gegenständliche Vorhaben liegt nicht in der als Untergrenze der Alpinregion festgelegten „Kampfzone des Waldes“ gem. § 2 Forstgesetz 1975. Diese ist in der Standortgemeinde Stockerau aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht gegeben, sodass keine Berührung eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie B (Alpinregion) des Anhangs 2 des UVP-G 2000 durch das Vorhaben erfolgt.

4. Durch das gegenständliche Vorhaben wird ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) des Anhangs 2 des UVP-G 2000 und zwar ein Brunnenschutzgebiet physisch berührt, wie dies aus dem vorgelegten Lageplan (Einlage 2.2, Planzeichen A22/36-06) ersichtlich ist. Im Technischen Bericht werden die vorhabensbezogenen Entwässerungsmaßnahmen beschrieben und im Umweltbericht die Feststellung getroffen, dass „aufgrund der dichten Ausführung der Becken 1 und 2 und des Abpumpens der Wässer in ein Becken in der Anschlussstelle Stockerau Ost mit keiner negativen Beeinflussung des Brunnenschutzgebietes zu rechnen ist.“ Diese in den Unterlagen der Projektwerberin vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen und die Darstellung ihrer Auswirkungen wurden vom ho. Amtssachverständigen Dipl. Ing. Friedrich Zotter als nachvollziehbar und plausibel angesehen.

5. Das Vorhaben liegt entsprechend § 1 Z 3 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet - Luft) des Anhangs 2 des UVP-G 2000, da das Gebiet des Verwaltungsbezirkes Korneuburg hinsichtlich des Luftschadstoffes PM<sub>10</sub> als ein belastetes Gebiet ausgewiesen ist.

Das von der Projektwerberin beigebrachte luftchemische Gutachten des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH vom Oktober 2006 (Einlage 3, Fachbeitrag Luft, Planzeichen A22/36-06) kommt zu dem Ergebnis, dass „die prognostizierte JMW (Jahresmittel)-Zusatzbelastung für das Bezugsjahr 2020 im Fall von NO tief 2 und PM tief 10 bei allen Aufpunkten (nahe gelegene Wohnanrainer bzw. Erholungsgebiete) unterhalb der Irrelevanzschwelle für den JMW von 3% des Grenzwertes liegt. Ebenso für die Kurzzeitmittelwerte sind die zu erwartenden Zusatzbelastungen als irrelevant einzustufen. Beim PM tief 10-TMW (Tagesmittelwert) beträgt die maximale Zusatzbelastung in allen Aufpunkten weniger als 0,2% des Grenzwertes nach Immissionsschutzgesetz –Luft und ist daher irrelevant gering.“

Sowohl die Verkehrszahlen, auf denen das Gutachten aufbaut, als auch die gutachtlichen Feststellungen hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung wurden durch den ho straßenbautechnischen Amtssachverständigen Dipl. Ing. Friedrich Zotter nach Prüfung als methodisch richtig und daher als plausibel angesehen.

6. Das gegenständliche Vorhaben ist im Nahebereich eines Siedlungsgebietes (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000) geplant, da sich innerhalb eines Umkreises von 300 m zur A 22 Donauufer Autobahn sowohl Wohngebiete als auch Spiel- und Sportplätze befinden. Dies ist aus der vorgelegten Planbeilage (Luftbild mit Flächenwidmung, Einlage 2.3, Planzeichen A22/36-06) ersichtlich.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung kommt das vorgenannte luftchemische Gutachten zu dem Ergebnis, dass es für alle relevanten Schadstoffe zu einer geringfügig höheren Belastung entlang der A 22 kommt, die aber im Siedlungsgebiet irrelevant ist.

Zur Frage der Lärmbelastung wird in der von der Projektwerberin vorgelegten lärmtechnischen Untersuchung der Ziviltechniker GmbH Retter & Partner (Einlage 2.4.1, Planzeichen A22/36-06) als Ergebnis festgestellt, dass die lärmtechnischen Berechnungen im Vergleich des Planfalles 1 mit DTVw (durchschnittlicher täglicher Werktagsverkehr) 2008 mit bestehendem Lärmschutz mit dem Planfall 1 DTVw 2008 mit den im Projekt vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen zeigen, dass bei Durchführung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen „im Hinblick auf die festgelegten Grenzwerte in den maßgebenden Bereichen keine Überschreitungen auftreten.“

Auch dieses Gutachten wurde durch den ho straßenbautechnischen Amtssachverständigen Dipl. Ing. Friedrich Zotter nach Prüfung als methodisch richtig und daher als plausibel angesehen.

### **C. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen**

Die Behörde hat Beweis erhoben durch die eingereichten Unterlagen und durch die von der Projektwerberin der Behörde vorgelegten Nachweise und zwar:

- durch die die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A, D und E ausweisenden Lagepläne im Vorhabensbereich (Einlagen 2.2. und 2.3),
- durch die im Umweltbericht und im Technischen Bericht dargestellten Entwässerungsmaßnahmen,
- durch die naturschutzfachlichen Gutachten der Amtssachverständigen für den Fachbereich Ökologie Mag. Kirtz beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 16.5.2006, ZI. BD2-N-108/040-2005 und vom 20.10.2006, ZI. BD2-N-108/040-2005 und des Amtssachverständigen für den Fachbereich Naturschutz/Landschaftsbild Dipl. Ing. Kriz beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, GBA Korneuburg vom 4.10.2006, ZI. GBA KO-H-72/016-2006,
- durch das luftchemische Gutachten der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH vom Oktober 2006 (Einlage 3, Fachbeitrag Luft, Planzeichen A22/36-06),
- durch die lärmtechnische Untersuchung der Ziviltechniker GmbH Retter & Partner (Einlage 2.4.1, Planzeichen A22/36-06) und

- durch die gutachtlichen Feststellungen des straßenbautechnischen Amtssachverständigen Dipl. Ing. Friedrich Zotter, dass die zugrunde gelegten Verkehrszahlen methodisch richtig erhoben, das vorgelegte luftchemische Gutachten und die lärmtechnische Untersuchung methodisch einwandfrei und daher als plausibel anzusehen sind.

Die Behörde geht auch davon aus, dass die Ermittlungsergebnisse als Grobprüfung im Sinne des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 ausreichend schlüssig sind.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

#### **D. Der festgestellte Sachverhalt unterliegt nachstehender rechtlicher Würdigung:**

##### **a. rechtliche Grundlagen:**

§ 24 Abs. 2 und 5 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 149/2006 lauten:

#### **Verfahren, Behörde**

##### **§ 24.**

.....

*(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.*

.....

*(5) Von geplanten Vorhaben nach § 23a und § 23b hat die Behörde gemäß Abs. 2 die mitwirkenden Behörden, den Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, zu informieren. Sie können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 19 Abs. 3, zweiter Satz. Parteistellung und Antragslegitimation hat auch der Projektwerber/die Projektwerberin. Über diesen Antrag ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.*

§ 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr.149/2006 lautet:

## Anwendungsbereich für Bundesstraßen

### § 23a.

.....

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

...

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umliegungen von bestehenden Trassen, die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen, die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha, die Zulegung von Kriechspuren, Rampenverlegungen, die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, oder Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.

In Anhang 2 des UVP-G 2000 werden die schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien eingeteilt:

*Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:*

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige

		<i>Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

§ 1 Z 3 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, lautet:

**§ 1.** Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und Luftschadstoffe, für die dort entsprechende Überschreitungen gemessen wurden, sind in den Bundesländern:

....

3. Niederösterreich:

...

*b) das Gebiet der Verwaltungsbezirke Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Tulln und Wien-Umgebung sowie das Gebiet des Verwaltungsbezirkes Hollabrunn mit Ausnahme der Gemeinde Hardegg (jeweils PM<sub>10</sub>),*

...

§ 1 und § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6, in der geltenden Fassung, lauten:

## § 1

### Gegenstand

(1) Die im Folgenden beschriebenen Gebiete werden zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Für diese Gebiete mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiete" werden Schutzgegenstände, Erhaltungsziele und notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

## § 2

### Europaschutzgebiet

#### Vogelschutzgebiet Tullnerfelder

#### Donau-Auen

(1) Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes Tullnerfelder Donau-Auen, AT 1206V00, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten:

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Grauspecht (*Picus canus*), Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Neuntöter (*Lanius collurio*),

die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Durchzügler und Wintergäste:

Zwergscharbe (*Phalacrocorax pygmaeus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Purpureiher (*Ardea purpurea*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),

die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

(2) Für das Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau- Auen werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

gebietstypischem Mosaik aus Waldbeständen, Augewässern und Offenlandlebensräumen,

störungsfreien Waldbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen,

alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung,

naturnahen und störungsfreien Altwässern und Schilfbeständen,

Gewässerabschnitten mit einer naturnahen Fließgewässerdynamik und einer entsprechenden Dynamik der Uferzonen,

extensiv bewirtschafteten Auwiesen, Heißläänden und Dämmen.

...

§ 1 und § 2 Abs. 45 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Naturschutzgebiete, LGBl. 5500/13, in der geltenden Fassung, lauten:

**§ 1**

*Die im § 2 dieser Verordnung angeführten Grundflächen werden zu Naturschutzgebieten erklärt und erhalten die jeweils vorangestellte Bezeichnung.*

**§ 2**

...

*(45) Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“: Das Naturschutzgebiet umfaßt die in der Anlage ausgewiesenen Grundflächen (Gebiete A, A1, B und C) und den dargestellten Abschnitt des Stockerauer Armes und Göllersbaches. Das Gebiet entspricht den hier bezeichneten Grundstücken und Grundstücksteilen in der KG Stockerau (Stadtgemeinde Stockerau): Grundstücke Nr. 364, 365, 1363, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747/1, 1757, 1758, 1759/1, 1779/1, 1779/2, 1779/3, 1784/1, 1784/2, 1784/3, 1792, 1793, 1799, 1839, 1853, 1866, 1873, 1879/4, 1880/3, 1881/2, 1882, 1883, 1885, 1886/1, 1886/2, 1887, 1888, 1889, 1890/1, 1890/2, 1891/1, 1891/2, 1892/1, 1892/2, 1894, 1895, 1896/56, 1897, 1898/1, 1898/2, 1899/1, 1899/2, 1900, 1901, 1902/1, 1902/2, 1902/3, 1903, 1904, 1905, 1906/1, 1906/2, 1907/1, 1907/2, 1908/1, 1909/1, 1909/2, 1910, 1911, 1912/1, 1912/2, 1912/3, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917/2, 1917/4, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928/1, 1929, 1931/1, 1931/2, 1935, 1936, 1969/7, 1969/8, 1969/11, 1971/2, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1979, 1981, 1985, 1986/1, 1986/2, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 2000/1, 2000/2, 2005, 2006/1, 2006/2, 2008/1, 2063, 2065, 2066, 2074/1 (Teilfläche laut Anlage zur Verordnung), 2074/2, 2075, 2076, 2077, 2109/1, 2111/2 (Teilfläche laut Anlage zur Verordnung), 2111/3, 2112/1 (Teilfläche laut Anlage zur Verordnung), 2130/2, 2130/3, 2130/4.*

§ 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, lautet:

**Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)**

**§ 34.** (1) *Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interes-*

*senvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.*

...

## **b. Beurteilung der Rechtsfragen:**

### **Zur Antragslegitimation:**

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin Parteistellung und Antragslegitimation im Rahmen des Feststellungsverfahrens, weshalb im gegenständlichen Fall der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vertreten durch die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost als antragslegitimierte Partei das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen. Da seitens der Vertreterin die fehlende Vollmacht über Aufforderung der ho. Behörde nachgereicht wurde, gilt dieser Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG als behoben.

Den Parteien des Feststellungsverfahrens wurde - im Rahmen des ihnen zustehenden rechtlichen Gehörs - Gelegenheit gegeben sich zum Feststellungsantrag zu äußern. Eine diesbezügliche Frist von zwei Wochen mit Erstreckung um weitere zwei Wochen hinsichtlich der Stadtgemeinde Stockerau und nicht von sechs Wochen wie im Informationsverfahren gemäß § 24 Abs. 5, 1. Satz leg. cit. hat die ho. Behörde in Anbetracht der klaren Sachlage sowie der vorliegenden Fakten als ausreichend und zweckmäßig befunden.

### **Zur UVP- Pflicht:**

1. Für das Vorhaben der Fahrstreifenzulegung an die A 22 Donauufer Autobahn findet die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 18 Z 5 lit. b) UVP-G 2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004 deshalb keine Anwendung, da das vorliegende Bundesstraßenvorhaben zwar erstmals unter den Anwendungsbereich des UVP-G 2000 in der vorzitierten Fassung fällt, jedoch bis zum 31. Dezember 2004 weder das nach dem Bundesstraßengesetz 1971 vorgesehene Anhörungsverfahren noch ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden.

Es kommt daher das UVP-G 2000 in geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2006 zur Anwendung.

Das gegenständliche Vorhaben ist als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 zu qualifizieren und nur dann einer UVP im vereinfachten Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

2. Die von der Behörde geführten Ermittlungen ergaben, dass durch das Bundesstraßenvorhaben schutzwürdige Gebiete der Kategorien A (besonderes Schutzgebiet), C (Wasserschutz- und Schongebiet), D (belastetes Gebiet – Luft) und E (Siedlungsgebiet) des Anhangs 2 des UVP-G 2000 physisch berührt werden.

3. Die durch die physische Berührung der schutzwürdigen Gebiete ausgelöste Einzelfallprüfung hat den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Situation eine Grobbeurteilung eines Vorhabens vorzunehmen. Keinesfalls soll im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine vorgezogene Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Schwerpunkt der Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten ist eine Abschätzung, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet errichtet wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Einzelfallprüfung gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 hat daher einen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes zugeschnittenen Beurteilungsgegenstand.

4. Die auf § 9 Abs. 3 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-3, gestützte Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-0 in der geltenden Fassung, erklärt in § 1 das in den Anlagen zu diesem Gesetz dargestellte Gebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ zu einem „Europaschutzgebiet“. Weiters sieht § 1 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Naturschutzgebiete, LGBl. 5500/13-0 in der geltenden Fassung, vor, dass die in § 2 dieser Verordnung angeführten Grundflächen zu Naturschutzgebieten erklärt werden. § 2 Abs. 45 dieser Verordnung legt die Grundflächen des Naturschutzgebietes „Stockerauer Au“ fest.

Da das gegenständliche Vorhaben in diesen schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) des Anhangs 2 des UVP-G 2000 liegt, war zu prüfen, ob der Schutzzweck dieses schutzwürdigen Gebietes wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Schutzzweck dieser schutzwürdigen Gebiete besteht allgemein im Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Lebensräume sowie im Schutz des Landschaftsbildes. Spezielle Schutzziele ergeben sich für die durch das gegenständliche Vorhaben physisch berührten Gebiete „Tullnerfelder Donau-Auen“ und „Stockerauer Au“ einerseits aus § 2 der vorzitierten Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete, in dem die zu schützenden Vogelarten und ihre Lebensräume sowie die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes festgelegt werden und aus der Bestimmung des § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, die die Grundlage für die oben bezeichnete Verordnung über die Naturschutzgebiete darstellt.

Die in den naturschutzfachlichen Gutachten getroffenen Feststellungen waren hinsichtlich der Rechtsfolgen zu werten und es war im Ergebnis gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 daraus abzuleiten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen keine wesentliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, durch das Vorhaben zu erwarten ist.

5. Mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde wurden Grundstücke im Bereich der Stadtgemeinde Stockerau gem. § 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 zu einem Schutzgebiet be-

stimmt, sodass dieses Gebiet als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) des Anhanges 2 des UVP-G 2000 rechtlich zu qualifizieren ist. Dieses Brunnenschutzgebiet wird durch das gegenständliche Vorhaben physisch berührt.

Schutzzweck dieses schutzwürdigen Gebietes ist allgemein der Schutz der menschlichen Gesundheit und der menschlichen Nutzungsinteressen und, im speziellen aus der Bestimmung des § 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 ableitbar, der Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit.

Die von der Projektwerberin vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen waren in fachlicher Hinsicht dahingehend zu bewerten, dass mit keiner negativen Beeinflussung des Brunnenschutzgebietes zu rechnen ist.

Im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 war auch bezüglich des durch das Vorhaben physisch berührten schutzwürdigen Gebietes der Kategorie C davon auszugehen, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Brunnenschutzgebietes im vorliegenden Fall zu erwarten ist.

6. Die auf § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 gestützte Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft), BGBl. II Nr. 262/2006 legt in § 1 Z 3 lit. b unter anderem das Gebiet des Verwaltungsbezirkes Korneuburg als ein Gebiet fest, in dem wiederholt oder auf längere Zeit die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006, überschritten werden und bezeichnet  $PM_{10}$  als jenen Luftschadstoff, für den in diesem Gebiet entsprechende Überschreitungen gemessen wurden. Die im Verwaltungsbezirk Korneuburg liegende Stadtgemeinde Stockerau ist nach dieser Bestimmung ein belastetes Gebiet.

Das gegenständliche Vorhaben liegt somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-G 2000, sodass zu prüfen war, ob der Schutzzweck dieses schutzwürdigen Gebietes wesentlich beeinträchtigt wird.

Schutzzweck des belasteten Gebietes (Luft) der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-G 2000 ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Kultur- und Sachgütern vor schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Bundesstraßen keine „Anlagen“ im Sinne des § 2 Abs. 10 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) sind und daher nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Da jedoch die mit Verordnung erfolgte Festlegung eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D, gestützt auf § 3 Abs. 8 UVP-G 2000, auf die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten des IG-L abstellt, können diese Grenzwerte insofern als Beurteilungsmaßstab hinsichtlich des Grades der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit herangezogen werden.

Es wird bei der prognostischen Einschätzung der Beeinträchtigung des Schutzzweckes darauf abzustellen sein, wie groß die zusätzliche Immissionsbelastung jener Menschen ist, die dauerhaft davon betroffen sind. In Betracht hierfür kommen die in der Nähe des Vorhabens wohnenden Anrainer.

Das Ermittlungsverfahren ergab, dass an diesen Immissionspunkten die Zusatzbelastungen bei allen Schadstoffparametern unter der Irrelevanzschwelle für den Jahresmittelwert von 3% des Grenzwertes liegen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die PM<sub>10</sub> Zusatzbelastung sogar die Irrelevanzschwelle von 1% des Grenzwertes unterschritten wird.

Für Straßenbauvorhaben entspricht ein Irrelevanzkriterium von 3% des Jahresmittelwertes dem Stand der Technik und diese Bagatellgrenze wurde auch in die einschlägigen „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ aufgenommen (konkret in die RVS 9.263 „Projektierungsrichtlinien-Lüftungsanlagen, Immissionsbelastung an Portalen“). Die Verwendung eines höheren Irrelevanzkriteriums zur Beurteilung von straßenbedingten Immissionen wird damit begründet, dass bei Straßenprojekten in der Regel die Entlastungen von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen überwiegen und Kumulierungen von Immissionsbeiträgen verschiedener Vorhaben bei Linienquellen erheblich unwahrscheinlicher sind als bei Punktquellen.

Von der Fachwelt sowie in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Umweltsenates wird ein sogenanntes „Schwellenwertkonzept“ akzeptiert, d.h. es muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation anzunehmen (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 17.5.2001, 99/07/0064 sowie die Entscheidungen des Umweltsenates vom 21.3.2002, US 1A/2001/13-57, *Arnoldstein*, sowie vom 29.10.2004, US 1B/2004/7-23, *Pfaffenau*; letzteres bestätigt durch das Erkenntnis des VwGH vom 31.3.2005, 2004/07/0199). Die Verwendung von so genannten „Irrelevanzkriterien“ zur Abgrenzung von Untersuchungsräumen und fachlichen Bewertungen von Zusatzbelastungen insbesondere in belasteten Gebieten hat auch in die letzte Novelle zum IG-L (Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 34/2006) durch die Neufassung des § 20 Abs. 3 Eingang gefunden. Da das Gesetz das Ausmaß des relevanten Beitrages zur Immissionsbelastung nicht regelt, sind wie in der bisherigen Verfahrenspraxis die Irrelevanzkriterien aus einschlägigen österreichischen Richtlinien, Leitfäden, sonstigen Publikationen und ausländischen Rechtsvorschriften heranzuziehen. Die im gegenständlichen Fall erfolgte Heranziehung des Irrelevanzkriteriums von 3% des Jahresmittelwertes entspricht dem Stand der Technik für Straßen, auch im Hinblick auf die einschlägigen „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (konkret die RVS 9.263 „Projektierungsrichtlinien – Lüftungsanlagen, Immissionsbelastung an Portalen“).

7. Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Kategorie E in Anhang 2 des UVP-G 2000, weil es sowohl in einem Siedlungsgebiet (Stadtgemeinde Stockerau) als auch im Nahebereich des Siedlungsgebietes vorgesehen ist. Dieses Siedlungsgebiet manifestiert sich darin, dass ein Sportplatz mit der Widmung Grünland Sportstätten im Flächenwidmungsplan durch das Vorhaben flächig betroffen ist und dass sich weiters in einem Umkreis von 300 m um das Vorhaben im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Wohngebiete, Spiel- und Sportplätze und Parkanlagen befinden.

Schutzzweck dieser Kategorie schutzwürdiger Gebiete ist der Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen. Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 7B/2001/10-18). Faktoren für eine solche mögliche Beeinträchtigung durch das gegenständliche Vorhaben wären Belastungen durch Luftschadstoffe und Lärm.

Zur fachlichen Einschätzung der Luftschadstoffbelastung wurden jene Grenzwerte herangezogen, die in folgenden einschlägigen Gesetzen festgelegt sind und somit den Stand der Technik ausformen:

Immissionsschutzgesetz- Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 idgF; Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984; Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen, BGBl. Nr. 443/1987; Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992 idgF.

Da in fachlicher Hinsicht festgestellt wurde, dass es für alle relevanten Schadstoffe zu einer geringfügig höheren Belastung durch das Vorhaben entlang der A 22 Donauufer Autobahn kommt, die aber im Bereich der Siedlungen irrelevant ist, ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes dieses Gebietes der Kategorie E in Bezug auf Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten.

Zur fachlichen Bewertung jener durch Lärm verursachten Belastungen wurden jene Grenzwerte herangezogen, die in der gem. § 7 BStG 1971 erlassenen Dienstanweisung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für Lärmschutz an Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen), GZ BMVIT-300.040/0004-II/ST-ALG/2006, festgelegt sind.

Gestützt auf das Ergebnis der lärmtechnischen Untersuchung ist auch hinsichtlich der Lärmbelastung durch das Vorhaben davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Siedlungsgebietes in Bezug auf Gesundheitsgefährdung durch Lärmbelastung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zusammenfassend hat die Einzelfallprüfung auch in Bezug auf die Kategorie E ergeben, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes dieses schutzwürdigen Gebietes durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

#### IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder allenfalls an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,00 zu entrichten.

#### Ergeht an:

1. die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost  
Modecenterstraße 16  
1030 Wien

mit dem Hinweis, dass aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 2 BStG 1971 keine Trassenfestlegung im Sinne des § 4 Abs. 1 BStG 1971 für das Vorhaben erforderlich ist;

2. die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)  
Rotenturmstraße 5-9  
1010 Wien

3. die Stadtgemeinde Stockerau  
Rathausplatz 1  
2000 Stockerau

4. den Landeshauptmann von Niederösterreich  
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

5. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg  
insbesondere als Wasserrechtsbehörde und Naturschutzbehörde  
Bankmannring 5  
2100 Korneuburg

6. das Bundesdenkmalamt  
Abteilung für Bodendenkmale und Landeskonservatorat  
für Wien und Niederösterreich  
Hofburg, Säulenhof  
1010 Wien

7. die NÖ Umweltschutzbehörde  
Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten

Nachrichtlich an:

den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt- und Wasserwirtschaft,  
per Adresse Umweltbundesamt GmbH,  
Spittelauer Lände 5  
1090 Wien

**Für den Bundesminister:**

Mag. Dr. Christine Rose

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Erika Faunie  
Tel.: + 43 (01) 71100/5884  
Fax: + 43 (01) 71100/15064  
e-mail: erika.faunie@bmvit.gv.at